

Ortsbildpflege durch Raumplanung : ORL- Institut sucht wirksamere Instrumente

Autor(en): **Imholz, Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **72 (1977)**

Heft 2-de: **Die Stunde der Wahrheit**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174642>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ortsbildpflege durch Raumplanung

ORL-Institut sucht wirksamere Instrumente

Der Heimatschutz im traditionellen Sinne befasste sich mit der Erhaltung von kunsthistorisch bedeutenden *Einzelobjekten*, wie Schlössern, Kirchen, Riegelhäusern und Bürgerhäusern. Allmählich drang jedoch die Überzeugung durch, dass die einzelnen Bauten sich in ihre Umgebung einzugliedern hätten und nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Es wurden deshalb Häuserzeilen, Plätze und Weiler unter Schutz gestellt.

Handhabe verstärkt

In den 50er und 60er Jahren erlebten unsere Stadt- und Dorfkerne einen baulichen Wandel in quantitativer und qualitativer Hinsicht (Strassenverbreiterungen, Unterführungen, Neubauten, neue Siedlungen usw.), welcher nach einer *Verstärkung der Instrumente* des Heimatschutzes rief. Auch die Bezeichnungen deuten auf die Gewichtsverlagerungen hin: Sprach man früher von Denkmalschutz, dann von Ensembleschutz, so heute von der *Ortsbildpflege*. Darunter versteht man nicht nur die Erhaltung und Pflege von Siedlungs- und Ortsbildern, sondern auch der Substanz, der Strukturen, der Funktionen und Nutzungen unter Berücksichtigung der Bevölkerungszusammensetzung.

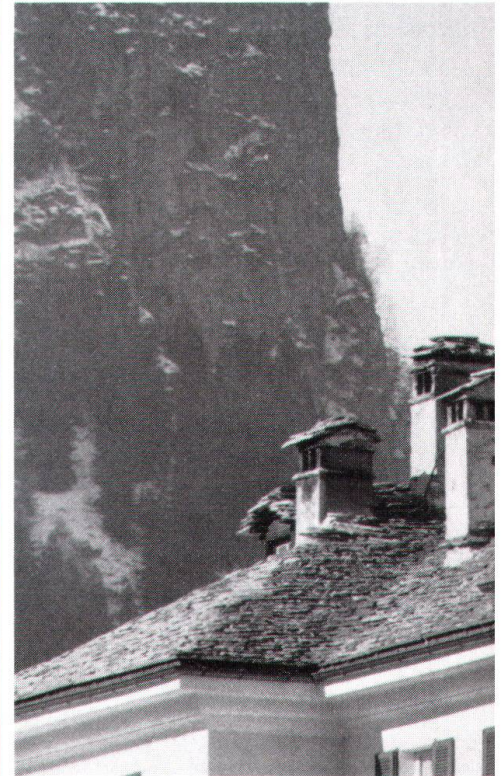
Die Überzeugung obsiegte, dass Heimat nicht allein mit baulichen Äusserlichkeiten (Farbe, Dachform und Verputz) erhalten oder geschaffen werden kann, sondern dass in den Bauten auch gewohnt,

gearbeitet, d. h. gelebt werden können muss. Urbanes Leben zeigt sich in der *Vielfalt* von Tätigkeiten, Nutzungen und Funktionen, welche von Leuten verschiedenen Alters, verschiedener Herkunft und gesellschaftlicher Stellung ausgeübt werden kann.

Am *Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung* an der ETH in Zürich sind zurzeit Studien im Gange, welche darauf hinzielen, die Ortsbildpflege als eine Aufgabe der Raumplanung zu verstehen. Erste Resultate sind inzwischen veröffentlicht worden (Lohner Heinrich: «Ortsbildpflege – eine raumplanerische Aufgabe», Dokumente und Informationen des Instituts für Orts-, Regional- und Landesplanung [DISP], Nr. 43, S. 43–48). Mit den traditionellen baurechtlichen Gestaltungsvorschriften, mit Dienstbarkeiten, mit Kauf und Enteignungen allein ist den Zielen einer modernen Ortsbildpflege nicht mehr beizukommen. Die Integrierung der Ortsbildpflege in die *Raumplanung*, insbesondere in die Ortsplanung, wird zu einer unabdingbaren Notwendigkeit. Der erwähnte Aufsatz versucht diese These, welche von Heimatschutz-Kreisen unterstützt werden muss, zu begründen.

Zuerst das Recht

Die planerischen Mittel auf der Stufe *Richtplanung* bieten dem Ortsbildpfleger eine breite Palette von Instrumenten an: Kernzonen, Freihaltezonen, Reservezonen,



Gestaltungspläne, Quartierpläne, Sonderbauvorschriften usw. Auch das modernste Planungsgesetz der Schweiz, dasjenige des Kantons Zürich, enthält den Grundsatz, dass die Ziele des Natur- und Heimatschutzes in erster Linie mit Instrumenten des *Planungsrechts* zu verfolgen seien (§ 205). Denn es ist für die Ortsbildpflege von entscheidender Bedeutung, in welcher Bauzone sich der schützenswerte Stadt- oder Dorfteil befindet: ob in der Kernzone, in der Wohnzone, ob in einer Zone mit einer Ausnützungsziffer von 1,0 oder 0,2, ob Hochhäuser zugelassen sind oder nicht usw.

Auch für die immer wiederkehrende Frage der *Entschädigung* bei Unterschützstellungen spielt die Zonenordnung eine ausschlaggebende Rolle. In diesem Sachbereich wird über die Zukunft unserer Vergangenheit entschieden, weshalb eine Eingliederung der Ortsbildpflege in die Ortsplanung unter allen Umständen anzustreben ist. Es ist zu hoffen, dass die zuständigen Behörden den Forderungen der Forschung folgen werden.

Robert Imholz